

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 118 (1992)
Heft: 50

Artikel: Schweizer Justiz forciert die "Tolerante Rechtsprechung"
Autor: Raschle, Iwan / Slíva, Jíí
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-619588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Iwan Raschle

Schweizer Justiz forciert die «Tolerante Rechtsprechung»

Marcel Strebel, der ehemalige Führer der rechtsradikalen Patriotischen Front, ist verurteilt worden, niemand aber weiss, wie das Urteil ausgefallen ist. Grund: Das Bezirksgericht Schwyz will die Privatsphäre des Rechtsextremisten schützen und, so die Begründung von Strebels Verteidiger, «Gras darüber wachsen lassen». Geht die Schweiz zum System der «Toleranten Rechtsprechung» über?

Die Geheimniskrämerei des Schwyzer Bezirksgerichts mag verschiedene Gründe haben: Vielleicht fürchtet das Gericht, eine Welle der Entrüstung könnte das Land überrollen, wenn bekannt würde, dass Strebel zu einigen Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Möglicherweise ist die Strafe aber auch so mild ausgefallen, dass der Rechtsextremist künftig Racheakte erboster Mitbürger befürchten müsste. Auch möglich ist, dass Strebel für die Ausschreitungen bei der Asylunterkunft Steinhausen im Herbst 1989 gar nicht bestraft wurde. Denn ein Urteil ist zwar ein Urteil, kann aber auch Freispruch heissen.

Mehr Täter- statt Opferschutz?

Einen mutigen Mann freizusprechen, der bloss tut, was andere schon längst hätten tun wollen, braucht Mut. Welches Gericht wollte sich denn schon dem Vorwurf ausgesetzt sehen, künftigen Gewaltakten durch den Freispruch eines bis auf die Zähne bewaffneten Rechtsextremisten Vorschub zu leisten? Verständlich also, wenn die Schwyzer ihr Urteil geheimhalten wollen, so vielmehr die eigene denn Strebels Privatsphäre schützend.

Aber das sind nur Spekulationen. Die Wahrheit ist, dass die Wächter über Recht und Ordnung an einer kürzlich abgehaltenen Richterkonferenz beschlossen haben, künftig nicht nur Opferhilfe, sondern auch Täterschutz zu betreiben. So werden die Reporter der grössten Schweizer Zeitung künftig wohl vermehrt vor verschlossenen Türen stehen, wenn über (versuchte) Greueltaten Recht gesprochen wird. Ihr Aufheulen im Interesse des «öffentlichen Informationsanspruches» bliebe auch im Fall des schwarzen Stru Bel ungehört, der sich kürz-

lich erfrechte, eine Schweizer Familie mit dem Sturmgewehr zu bedrohen, nachdem er schon einige Monate zuvor eine weisse Frau mitten auf dem Zürcher Helvetiaplatz angespuckt hatte. Auch Stru Bel wird, zumindest wenn sich die Zürcher Richter an die Täterschutzklausel halten, trotz öffentlichem Interesse Gras über seine Tat wachsen lassen können. Oder vielleicht gar nicht verurteilt werden. Diese von den Richtern verfolgte neue Praxis könnte weitreichende Konsequenzen für das schweizerische Rechtssystem

haben, was der Lausanner Rechtsprofessor Ulrich Morgental bestätigt. Das Urteil im Fall Strebel deute einen Übergang zum sogenannten «Toleranten Rechtssystem» an. Dieses System verpflichte die Gerichte, keine Urteile mehr zu veröffentlichen, und trage dadurch zur allgemeinen Toleranz gegenüber Andersdenkenden und -handelnden bei: «Künftig gibt es keine vorbestraften Nachbarn mehr, weil niemand weiss, was der Nächste auf dem Kerbholz hat», sagt Morgental. Diese allgemeine Toleranz sei Basis für eine weitere Lockerung in der Strafverfolgung — die Aufhebung der Strafe selbst. Rechtsbrecher brauchen nach Ansicht des Lausanner Rechtsprofessors nicht mehr bestraft zu werden, «wenn der öffentliche Druck wegfällt». Und dieser sei nicht mehr vorhanden, wenn die Bevölkerung gar nicht über Verbrechen oder Rechtsübertretungen informiert werde.

Taten und Strafen geheim

Für Morgental ist klar, «dass diese Neuerung im juristischen Bereich eine neue Gesellschaftsordnung herbeiführen wird». So werde in 20 Jahren keine einzige Zeitung mehr über Verbrechen schreiben, weil dann zumal auch die Tat selbst geheim behandelt werde — sofern es überhaupt noch Verbrechen gebe. Selbst Zeugen hätten sich diesem Geheimnis zu unterwerfen und dürften nirgends über das Geschehene sprechen, würden sie dadurch doch das Gebot der Toleranz brechen und dem Täter schaden.

Nur ein einziges Verbrechen wird im System der «Toleranten Rechtsprechung» als so gravierend angesehen, dass über Tat und Urteil informiert werden *muss*: Wer von den nächtlichen Brandanschlägen seines Nachbarn weiss und dies herumerzählt (also nicht nur der Polizei meldet), verstösst gegen die Toleranz und wird deshalb bestraft — hart bestraft. Während selbst die (allfällige) Strafe für einen Raubmord diskret in Form eines Erziehungsurlaubs abgesessen werden kann (und niemand etwas davon erfährt), werden Toleranzverbrecher in öffentlichen Schauprozessen verurteilt und später als Vorbestrafte weiterhin an kurzer Leine gehalten. Doch das ist Theorie — aber wie lange noch?

